

Imkerverein Pinneberg und Umgebung e. V.

Satzung

§ 1 Name und Sitz des Vereins

Der Verein führt den Namen „Imkerverein Pinneberg und Umgebung e.V.“. Der Sitz des Vereins ist Pinneberg. Der Verein ist in das Vereinsregister unter der Nummer VR 1823 PI beim Amtsgericht Pinneberg eingetragen.

§ 2 Verbandszugehörigkeit

Der Verein ist Mitglied des Landesverbandes Schleswig-Holsteinischer und Hamburger Imker e.V.

§ 3 Zweck und Ziele

Der Verein „Imkerverein Pinneberg und Umgebung e. V.“ verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke. Diese sind die Förderung des Naturschutzes und der Zucht sowie der Schutz der Honigbiene sowie die Verbreitung der Bienenhaltung innerhalb des Vereinsgebietes und damit die Sicherung der für die gesamte Bevölkerung lebenswichtigen Befruchtungen des Obstes und vieler anderer landwirtschaftlicher Nutzpflanzen sowie der Wildflora.

Das Ziel soll erreicht werden insbesondere durch:

- Beratung und Schulung der Mitglieder über planvolle und zeitgemäße Bienenhaltung und Bienenzucht sowie über Honigfragen durch Wort, Schrift, Film, Standbesichtigung und Lehrschau,
- Mitwirkung im Naturschutz und in der Landschaftspflege,
- Beratung bei der Bekämpfung von Bienenkrankheiten, Befall von Parasiten und Verdacht auf Schäden durch Pflanzenschutzgifte (Pestizide),
- Verbesserung der Bienenweide,
- Beratung und Förderung der Wanderung,
- Gegenseitige Unterstützung der Imker in der Betriebsweise durch Rat und Tat.

Dabei ist der Verein selbstlos tätig und verfolgt keine in erster Linie eigenwirtschaftlichen Zwecke.

§ 4 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 5 Mitgliedschaft

Mitglied kann jeder Imker und jede an der Sache der Bienenhaltung und Bienenzucht interessierte natürliche Person werden. Der Antrag soll in schriftlicher Form gehalten sein. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Eine Fördermitgliedschaft einer natürlichen Person ohne Haltung von Bienen in diesem Verein ist möglich. Diese Person erhält aber kein Stimmrecht.

Jedes Mitglied ist berechtigt, Anträge an den Vorstand zu stellen.

Jedes Mitglied ist verpflichtet:

- a) die Bestrebungen und Ziele des Vereins gemäß §3 der Satzung durch eigenes Mitwirken zu unterstützen und damit bei der Bienenhaltung und Bienenzucht allgemein und anderen Imkern mit Rat und Tat zur Seite zu stehen,
- b) diese Satzung einzuhalten und die endgültigen Beschlüsse des Imkervereins zu befolgen.

§ 6 Ehrenmitglieder

Mitglieder, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben, können durch den Beschluss der Mitgliederhauptversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit. Eventuelle Abgaben an den Landesverband übernimmt der Ortsverein, wenn diese Mitglieder nicht dort auch zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Sie können wie Fördermitglieder ohne Stimmrecht an den Versammlungen teilnehmen, Ehrenvorstandsmitglieder auch an den Sitzungen des Vorstands.

§ 7 Beendigung der Mitgliedschaft:

Die Mitgliedschaft erlischt am Ende des Geschäftsjahres, wenn sie bis drei Monate vor Ablauf des laufenden Geschäftsjahres schriftlich bei dem oder der Vereinsvorsitzenden gekündigt worden ist, bei Auflösung des Vereins oder durch Tod des Mitgliedes.

Die Mitgliedschaft erlischt aufgrund einstimmigen Vorstandsbeschlusses, wenn das Mitglied trotz dreimaliger Mahnung mit der Zahlung seiner Beiträge mehr als sechs Monate in Rückstand ist oder nach der zweiten Mahnung seinen Jahresbeitrag mit den Abgaben nicht innerhalb der gesetzten Frist bezahlt.

Mitglieder, die gröblich gegen die Satzung verstoßen, sich unehrenhafte Handlungen zuschulden kommen lassen oder in anderer Weise durch ihr Verhalten das Ansehen des Vereins oder die Sache der Bienenzucht schädigen, können mit Antrag des Vorstandes und durch Beschluss einer dafür einberufenen Versammlung mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder aus dem Verein ausgeschlossen werden. Dem beschuldigten Mitglied ist aber vor der Abstimmung Gelegenheit zu seiner Rechtfertigung zu geben.

Ausgeschiedene oder ausgeschlossene Mitglieder haben keinen Anspruch auf einen Teil des Vereinsvermögens.

§ 8 Beiträge, Meldung der Völker

Der Verein erhebt von seinen Mitgliedern zur Deckung seiner Ausgaben Beiträge.

Der Vereinsbeitrag wird von der Mitgliederhauptversammlung festgesetzt.

Der Beitrag ist zusammen mit den Abgaben an den Landesverband sowie evtl. andere über den Verein bezogene Zeitschriften o.ä. bis spätestens 14 Tage nach Erhalt bzw. Zustellung der Rechnung (Datum der Mail oder des Poststempels) an den Verein abzuführen. Die Rechnungen werden als Jahresrechnung zum Anfang des Wirtschaftsjahres ausgestellt.

Bei Beginn einer Mitgliedschaft im IV Pinneberg ist diese im Eintrittsjahr kostenfrei. Die erste Rechnung ist die Jahresrechnung zum Anfang des Wirtschaftsjahres im Folgejahr.

Bei einem Wechsel in den Verein von einem anderen Verein, der dem Landesverband Schleswig-Holstein angehört, wird der Beitrag für den Landesverband im Folgejahr

des Eintrittsjahres nachträglich mit der ersten Rechnung über die Mitgliedschaft des IV Pinneberg in Rechnung gestellt.

Alle Abgaben sind zweckgebunden und müssen zusammen entrichtet werden. Der Betrag kann mit einer entsprechenden Einwilligungserklärung zum entsprechenden Termin auch eingezogen werden. Sollte keine Deckung vorliegen, gilt die Rechnung als nicht bezahlt (s.a. §7).

Fördernde Mitglieder zahlen einen Beitrag nach eigenem Ermessen, mindestens jedoch den Vereinsbeitrag.

Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Auch darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Die Meldung der Völker sollte bis zum 1. Dezember erfolgen, damit die Weitergabe der Daten an den Landesverband bzw. Eintragung in die Datenbank des Landesverbandes für den Stichtag 31. Dezember rechtzeitig erfolgen kann. Es sollen alle eingewinterten Völker und Ableger als Völker für die Abrechnung gemeldet werden.

§ 9 Datenschutz

1. Die Daten der Mitglieder des Vereins werden in einer elektronischen Datenbank gespeichert. Diese Online-Datenbank stellt der Landesverband zur Verfügung.
2. Die Bearbeitung, Dateneinsicht und Nutzung der Daten wird nach den Bestimmungen und Rechtsvorgaben des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) gehandhabt.
3. Die Auswahl, Speicherung, Löschung, Weitergabe und Zugriffsbedingungen der Daten gemäß Ziffer 1 werden in der Datenschutzerklärung des Landesverbandes geregelt.
4. Die Datenschutzerklärung des Landesverbandes wird mit Anerkennung dieser Satzung für das Mitglied verbindlich.

§ 10 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- a) der Vorstand,
- b) die Mitgliederversammlung,
- c) die Obleute für Sonderaufgaben.

§ 11 Vorstand

Der Vorstand besteht aus vier Mitgliedern:

- a) dem oder der Vorsitzenden,
- b) dem oder der stellvertretenden Vorsitzenden,
- c) dem oder der Schriftführer /in,
- d) dem oder der Kassenwart /in.

1. Die Wahl des Vorstandes erfolgt auf der Jahreshauptversammlung / Mitgliederhauptversammlung mit einfacher Mehrheit. Sie kann durch Zuruf oder - auf Wunsch der anwesenden Mitglieder - durch Stimmzettel (geheim) erfolgen.
2. Mitglied des Vorstandes kann jedes ordentliche Mitglied des Vereins werden.
3. Die Vorstandsmitglieder werden in unterschiedlichen Jahren für drei Jahre gewählt und bleiben bis zu der Mitgliederversammlung im Amt, auf der über die Neu- oder Wiederwahl, die zulässig ist, entschieden wird.
4. Falls durch vorzeitiges Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes eine Ersatzwahl notwendig wird, läuft die erste Amtszeit des neu gewählten Vorstandsmitgliedes

nur so lange, wie die des ausgeschiedenen Vorstandsmitgliedes noch gedauert hätte. Die Wahl muss zum regulären Wahlzeitpunkt von der Mitgliederversammlung neu bestätigt werden.

5. Eine Wiederwahl sollte nur bis zur Vollendung des 75. Lebensjahres der / des Kandidaten(in) erfolgen.
6. Der Wahlzyklus der Vorstandsmitglieder ist:
 - a) im ersten Jahr die / der 1. Vorsitzende
 - b) im zweiten Jahr die / der stellvertretende Vorsitzende und die / der Schriftführer(in)
 - c) im dritten Jahr die / der Kassenwart(in)
7. Der Vorstand sollte mindestens zweimal im Jahr tagen.
8. Der Vorstand kann sich zur Aufteilung seiner Aufgaben eine Geschäftsordnung geben.
9. Der / die erste Vorsitzende (vorsitzende Vorstand) führt die laufenden Geschäfte des Vereins und vertritt den Verein nach §26 BGB gerichtlich und außergerichtlich. Der / die erste Vorsitzende leitet die Versammlungen und ruft die Mitgliederversammlungen ein. Bei Verhinderung des / der Vorsitzenden oder nach persönlicher Absprache übernimmt diese Pflichten der / die stellvertretende Vorsitzende.

§ 12 Obleute für Sonderaufgaben

Der Vorstand kann Obleute ernennen insbesondere für folgende Sonderaufgaben:

- a) Zuchtwesen, b) Beobachtung, c) Bienenweide, d) Bienengesundheit, e) Literatur, f) Öffentlichkeitsarbeit und g) Naturschutz.

Die Obleute sind von einer Mitgliederversammlung zu bestätigen. Der Obmann für Bienengesundheit kann von der Veterinärbehörde bestimmt werden.

§ 13 Mitgliederversammlung

In jedem Jahr sollen mindesten vier Mitgliederversammlungen stattfinden, von denen eine als Jahreshauptversammlung / Mitgliederhauptversammlung einzuberufen ist. „Vereinsabende“ oder „Runde Tische“ können zusätzlich stattfinden.

Über die Mitgliederhauptversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das von dem / der Versammlungsleiter/in und dem / der Protokollführer/in zu unterzeichnen ist. Dieses Protokoll wird per Mail spätestens zwei Monate nach der Versammlung an alle Mitglieder, die eine Mailadresse haben, verschickt, sonst den anderen Mitgliedern zur Einladung zur nächsten Mitgliederhauptversammlung per Briefpost übersandt.

Zur Jahreshauptversammlung erfolgt eine schriftliche Einladung mit der Tagesordnung mindestens vierzehn Tage vor dem festgesetzten Termin.

Zu den anderen Versammlungen kann in einer dem Vorstand geeignet erscheinenden Weise eingeladen werden. Die Einladung evtl. mit der Tagesordnung sollte mindestens acht Tage vorher erfolgen.

Alle ordnungsgemäß einberufenen Versammlungen sind beschlussfähig, wenn mindesten 20 % der ordentlichen Mitglieder anwesend sind. Anträge, die der Beschlussfassung bedürfen, sind dem Vorstand vorher schriftlich einzureichen.

Alle Entscheidungen werden mit einfacher Mehrheit getroffen, falls die Satzung nichts anderes bestimmt. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag. Eine Stimmenthaltung wird in der Abstimmung nicht gezählt.

Die Mitgliederhauptversammlung wird grundsätzlich von dem / der ersten Vorsitzenden oder dessen / deren Vertreter / Vertreterin geleitet. Auf Antrag während der Versammlung kann die Leitung ganz oder teilweise einer anderen Person übertragen werden.

Die Hauptversammlung ist zuständig für:

- a) Wahl des Vorstandes und Abberufung von Vorstandsmitgliedern.
- b) Die Abberufung von Vorstandsmitgliedern ist nur zulässig, wenn diese sich Pflichtverletzungen zuschulden kommen lassen, Handlungen begehen, die gegen das Vereinsinteresse gerichtet sind oder wenn offenbar wird, dass sie ihren Aufgaben nicht gewachsen sind;
- c) Wahl der Rechnungsprüfer;
- d) Entlastung des Vorstandes hinsichtlich der Geschäftsführung und der Jahresabrechnung;
- e) Festsetzung des Vereinsbeitrages;
- f) Abänderung und Ergänzung der Satzung - hierzu sind zwei Drittel der Stimmen der Hauptversammlung erforderlich;

§ 14 Außerordentliche Hauptversammlung

Eine außerordentliche Hauptversammlung kann einberufen werden, wenn mindestens ein Vorstandsmitglied sie für notwendig hält oder wenn ein Drittel der ordentlichen Mitglieder sie beantragt. Die Einberufung zu einer außerordentlichen Hauptversammlung erfolgt mit einer schriftlichen Einladung mit der Tagesordnung mindestens acht Tage vor dem festgesetzten Termin.

§ 15 Auflösung

Nur eine zu diesem Zweck einberufene Hauptversammlung (außerordentliche Hauptversammlung) kann über die Auflösung des Vereins mit zwei Dritteln der Stimmen der anwesenden Mitglieder beschließen.

Die Einladung hierzu hat mindestens vier Wochen vor dem Versammlungstermin zu erfolgen.

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den „Verein Imkerschule Bad Segeberg e.V.“, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

Diese Satzung wurde auf der Jahres-Hauptversammlung am 23. Januar 2019 beschlossen. Sie tritt mit diesem Beschluss in Kraft.